

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1968	Nummer 106
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	19. 7. 1968	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	1384
203013	19. 7. 1968	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	1384
2370	8. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende	1384
6022	21. 6. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm (SBauPr.)	1390

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
1. 7. 1968	RdErl. — Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen des Landes zur Erstattung von Steuerausfällen der Gemeinden in den Steinkohlenbergbaugebieten infolge Betriebsstillegungen im Steinkohlenbergbau; Regelung für das Rechnungsjahr 1968	1390
	Arbeits- und Sozialminister	
25. 7. 1968	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	1390
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1391
	Innenminister	1391

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn
des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

AV d. Justizministers v. 19. 7. 1968 —
2421 — I A. 3

Meine AV v. 9. 3. 1968 (SMBL. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 wird die angegebene Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ durch die Amtsbezeichnung „Justizvollzugsassistent“ ersetzt.

— MBL. NW. 1968 S. 1384.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen
des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes
bei Justizvollzugsanstalten**

AV d. Justizministers v. 19. 7. 1968 —
2441 — I A. 4

Meine AV v. 11. 3. 1968 (SMBL. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die angegebene Dienstbezeichnung „Oberwachtmeisteranwärter“ durch die Dienstbezeichnung „Justizvollzugsassistentenanwärter“ ersetzt.
2. In § 25 wird die angegebene Dienstbezeichnung „Oberwachtmeister zur Anstellung (z. A.)“ durch die Dienstbezeichnung „Justizvollzugsassistent zur Anstellung (z. A.)“ ersetzt.

— MBL. NW. 1968 S. 1384.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung der Wohnraumbeschaffung
für Studierende**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 7. 1968 — III A 4 — 4.23.1 — 1680/68

1 Zweck der Maßnahme

Die Schaffung neuen Wohnraums für Studierende an den Hochschulen des Landes, den höheren Fachschulen und Fachschulen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel durch Gewährung von Baudarlehen gefördert. Mit dieser Förderungsmaßnahme soll dazu beigetragen werden, die unzureichende Wohnraumversorgung der Studierenden zu verbessern.

2 Art der Mittel, Rechtsanspruch

(1) Die Baudarlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) sind.

(2) Auf die Bewilligung von Baudarlehen nach diesen Bestimmungen besteht kein Rechtsanspruch.

3 Art der Bauvorhaben

Im Rahmen dieser Maßnahme werden gefördert:

(1) die Neuschaffung einzelner Wohnräume, die an Studierende überlassen werden (Studentenzimmer), in

- a) Familienheimen in der Form von Eigenheimen oder Kleinsiedlungen oder in eigengenutzten Eigentumswohnungen — höchstens aber zwei Zimmer — oder in

- b) Mehrfamilienhäusern außerhalb des Wohnungsabschlusses der in dem Gebäude befindlichen Wohnungen — ohne Begrenzung der Zimmerzahl —;

(2) die Neuschaffung von Ein- oder Zweizimmerwohnungen, die an Studentenehepaare überlassen werden, bei denen beide Partner noch studieren (Studentenwohnungen).

4 Lage, Größe und Ausstattung der Studentenzimmer bzw. -wohnungen

(1) Studentenzimmer müssen nach ihrer Lage zur Hochschule sowie nach ihrer Lage im Gebäude, ihrer Größe und Ausstattung für die Studierenden (s. nachst. Nummer 5) geeignet sein.

(2) Die Wohnfläche der Studentenzimmer darf 10 Quadratmeter nicht unterschreiten.

(3) Bei Schaffung eines Studentenzimmers innerhalb eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung, zu deren Förderung die Bewilligung öffentlicher Mittel vorgesehen ist, darf mit allgemeinen öffentlichen Mitteln die Wohnfläche gefördert werden, die sich unter Hinzurechnung der Wohnfläche des Studentenzimmers ergibt.

(4) Die Studentenzimmer sollen mit einem ausreichend großen Waschbecken ausgestattet sein; die erforderlichen sonstigen sanitären Anlagen müssen vorhanden sein und den begünstigten Personen zur Verfügung stehen.

(5) Die zulässige Wohnungsgröße von Studentenwohnungen zur Unterbringung von Studentenehepaaren bestimmt sich nach den Nummern 12 bis 15 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 v. 22. 5. 1967 (WFB 1967) — SMBL. NW. 2370 —.

(6) Für die Ausstattung der Studentenwohnungen gilt die Nummer 26 Abs. 1 WFB 1967.

5 Begünstigte Personen

(1) Begünstigte Personen sind deutsche und ausländische Studierende an den

- a) Universitäten und Technischen Hochschulen,
- b) Pädagogischen Hochschulen,
- c) Kunst-, Musik- und Sporthochschulen,
- d) Ingenieurschulen für Maschinen-, Bau-, Textil- und Bergwesen,
- e) Höheren Wirtschaftsfachschulen,
- f) Werkkunstschulen,
- g) Handwerklichen Fachschulen und Gewerbeförderungsanstalten.

(2) Soweit Studentenzimmer im Sinne vorstehender Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe b) und Studentenwohnungen im Sinne vorstehender Nummer 3 Absatz 2 mit öffentlichen Mitteln (§ 6 Abs. 1 II. WoBauG) gefördert werden, sind nur diejenigen Studierenden wohnberechtigt, die im Besitz einer von der dafür zuständigen Stelle ausgestellten Wohnberechtigungsbescheinigung sind.

6 Art der Förderung

(1) Zur Schaffung von Studentenzimmern oder von Studentenwohnungen können Baudarlehen in Höhe von 300,— DM je qm Wohnfläche bewilligt werden, höchstens jedoch in Höhe von 6 000,— DM je Studentenzimmer oder von 10 000,— DM je Studentenwohnung.

(2) Werden Studentenzimmer oder Studentenwohnungen unter Inanspruchnahme öffentlicher Wohnungsbau-mittel nach Maßgabe des RdErl. v. 22. 5. 1967 — Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1967 — (SMBL. NW. 2370) errichtet, so wird das im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme zu bewilligende Baudarlehen auf ein nachstelliges öffentliches Baudarlehen

lehen oder auf das durch öffentliche Mittel (Annuitätshilfen) zu verbilligende Bankdarlehen nicht angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

7 Bedingungen für das Baudarlehen

(1) Für die Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens und die Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen sind die Nummern 41 bis 45 WFB 1967 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Baudarlehen kann nur aus den im Darlehensvertrag vorgesehenen Gründen zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden.

(3) Der Darlehensvertrag ist von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen und vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu genehmigen.

8 Zweckbindung der geförderten Wohnräume und Wohnungen

(1) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen geförderten Studentenzimmer und Studentenwohnungen dürfen für die Dauer von 8 Jahren, gerechnet vom Tage der Bezugsfertigstellung an, nur an Studierende (s. vorst. Nummer 5) vermietet werden.

(2) Der Bauherr hat sich im Darlehensvertrag zu verpflichten,

- a) für jeden Vermietungsfall bis zum Ablauf von 8 Jahren seit der Bezugsfertigstellung dem am Hochschulort bestehenden Studentenwerk e. V. bzw. der Verwaltung der jeweils in Betracht kommenden Hochschule, höheren Fachschule oder Fachschule ein Besetzungsrecht an den im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme geförderten Studentenzimmern und Studentenwohnungen einzuräumen, wobei das Studentenwerk bzw. die Hochschulverwaltung oder die sonstige Schulverwaltung nur solche Studierende benennen darf, die im Besitz einer Wohnberechtigungsbescheinigung (s. vorst. Nummer 5 Absatz 2) sind.
- b) der in vorstehendem Buchstaben a) bezeichneten Stelle die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden der geförderten Studentenzimmer und Studentenwohnungen während der Dauer der Zweckbindung schriftlich anzuzeigen.
- c) auf Verlangen der in vorstehendem Buchstaben a) bezeichneten Stelle dem Mieter eines Studentenzimmers und einer Studentenwohnung unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565 BGB) das Mietverhältnis zu kündigen, sofern der Studierende — bzw. bei Ehepaaren der studierende Ehemann oder die studierende Ehefrau — ihr Studium aufgegeben oder beendet haben.

9 Mietpreisbindung

(1) Der Bauherr von Studentenzimmern (s. vorst. Nummer 3 Absatz 1) hat sich zu verpflichten, die mit dem Baudarlehen geförderten Wohnräume einem Studierenden (s. vorst. Nummer 5) nur zu einem Mietpreis und einem Entgelt für eventuelle Nebenleistungen des Bauherrn (Vermieters) zu überlassen, die im Einvernehmen mit der in vorst. Nummer 8 Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Stelle festgelegt worden sind. Dieser Mietpreis soll in der Regel, einschließlich der Betriebskosten der Heizung und bei voller Möblierung, im übrigen jedoch ohne das Entgelt für zusätzliche Leistungen, die nicht die Wohnraumbenutzung betreffen, aber neben der Wohnraumbenutzung gewährt werden (z. B. Zimmerbeleuchtung, Zimmerreinigung, Voll- oder Teilbeköstigung), 4,— Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im

Monat nicht übersteigen. Neben dem Mietpreis und ggf. einem Entgelt für besondere Nebenleistungen dürfen vom Bauherrn (Vermieter) keine weiteren Umlagen, Vergütungen oder Zuschläge sowie auch keine Dienstleistungen für die Nutzung/Überlassung gefordert werden.

(2) Der Bauherr von Studentenwohnungen (s. vorst. Nummer 3 Absatz 2) hat sich zu verpflichten, für die geförderten Wohnungen keine höhere Einzelmiete zu fordern, als sie sich auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete von 3,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat ergibt. Wenn die Studentenwohnungen auch mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert werden, hat sich der Bauherr außerdem zu verpflichten, keine höhere als die nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 zulässige Kosten- oder Vergleichsmiete zu fordern.

10 Beantragung und Bewilligung der Baudarlehen

(1) Für die Beantragung und Bewilligung der Baudarlehen sind die Nummern 66 bis 73 WFB 1967 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß für den Antrag und für den Bewilligungsbescheid die als Anlagen beigefügten Muster zu verwenden sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung lt. anliegendem Muster beizufügen.

(2) Die zur Förderung von Studentenzimmern oder Studentenwohnungen erforderlichen und bestimmungsgemäß zulässigen öffentlichen Mittel werden der Bewilligungsbehörde von mir im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel auf Anfordern gesondert bereitgestellt.

11 Auszahlung und Verwaltung der Baudarlehen

(1) Die Auszahlung und Verwaltung der Baudarlehen obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei sind die Bestimmungen über die Auszahlung und Verwaltung öffentlicher Mittel (Nummern 74 bis 79 WFB 1967) sinngemäß anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Nummer 8 Absatz 2 Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat die Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen, sofern der Bauherr seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Überlassung der geförderten Wohnräume oder Wohnungen und der Miethöhe nicht nachkommt.

(2) Das bewilligte Baudarlehen wird — abweichend von Nummer 77 Abs. 2 WFB 1967 — in einer Summe ausgezahlt, nachdem der Darlehensvertrag abgeschlossen und die geförderten Wohnräume oder Wohnungen bezugsfertig sind.

(3) Eine dingliche Sicherung der Baudarlehen ist nicht erforderlich, wenn das Baudarlehen den Betrag von 6 000,— DM nicht übersteigt, es sei denn, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt die dingliche Sicherung ausnahmsweise für erforderlich hält.

12 Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

13 Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 1968 in Kraft.

(2) Der RdErl. v. 18. 3. 1964 (SMBL. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 31. Juli 1968 aufgehoben.

Anlage 1

zu den Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumbeschaffung für Studierende
v. 8. 7. 1968 — III A 4 — 4.23.1 — 1680/68

I. Baugrundstück:
(Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
(Name) (Beruf)
.....
(Fernruf) (Anschrift)
.....
(Bankkonto)

III. Betreuer/Beauftragter:
(Name/Firma)
.....
(Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
(Name) (Fernruf) (Anschrift)
.....

An, den 196...

.....
(Bewilligungsbehörde)

in

über:

.....
(Gemeinde/Amt)

Antrag
auf Gewährung eines Darlehens
für den Bau von Wohnraum für Studierende ²⁾ ³⁾

I. Zur Schaffung von

..... Wohnraum/Wohnräumen (ausfüllen nur bei Wohnräumen!) in meinem Familienheim/meiner Eigentumswohnung ¹⁾ durch Neubau — Ausbau — Erweiterung — ¹⁾
— in meinem Mehrfamilienhaus außerhalb des Wohnungsabschlusses der in dem Gebäude befindlichen Wohnungen durch Neubau — ¹⁾

..... Wohnung(en) (ausfüllen nur bei Wohnungen!) in meinem Familienheim/in meinem Mehrfamilienhaus ¹⁾ wird hiermit die Bewilligung
eines Baudarlehens für qm Wohnfläche $\times$ 300,— DM = DM
beantragt.

II. Das Familienheim/die Eigentumswohnung/die Mietwohnungen ¹⁾ ist/sind — nicht — ¹⁾ mit öffentlichen Mitteln gefördert worden/soll(en) — nicht — ¹⁾ mit öffentlichen Mitteln gefördert werden ¹⁾.

— Der Bewilligungsbescheid ist erteilt am Nr. Bewilligungsbehörde ¹⁾

— Der Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel ist am bei der Bewilligungsbehörde in gestellt worden ³⁾.

III. Der/die zu fördernde(n) Wohnraum/Wohnräume/Wohnung(en) liegt/liegen im Geschoß rechts/links/Mitte. Größe qm.**IV. Die Finanzierung der Gesamtkosten des zusätzlichen Raumes ist gesichert.****V. Ich verpflichte mich, den Wohnraum/die Wohnräume/Wohnung(en) nach näherer Bestimmung des Bewilligungsbescheides auf die Dauer von 8 Jahren nur einem Studierenden/Studentenehepaar zur Nutzung zu überlassen. Die Miete soll DM/qm im Monat betragen. Daneben werden für die Möblierung und sonstige im Mietpreis nicht eingegriffene Leistungen DM monatlich gefordert.****VI. Die Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende vom 8. 7. 1968, MBl. NW. S. 1384, sind mir bekannt.**

Ich erkenne sie hiermit an.

.....
(Bauherr)

.....
(Betreuer/Beauftragter)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Antrag 5fach vorlegen; eine Ausfertigung erhält der Bauherr mit dem Bewilligungsbescheid zurück.

³⁾ Anlagen:

a) Bauzeichnung (3 $\times$)

b) Grundbuchauszug (1 $\times$)

(nur wenn nicht gleichzeitig öffentliche Mittel beantragt werden oder worden sind).

c) Bescheinigung des Hochschulwerks e. V. bzw. der Hochschulverwaltung gem. Nr. 9 Abs. 2 der Bestimmungen (3 $\times$).

Anlage 2

zu den Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumbeschaffung für Studierende
v. 8. 7. 1968 — III A 4 — 4. 23.1 — 1680/68

....., den 196...
(Bewilligungsbehörde)

(Bei allen Rückfragen ist die Nummer des Bewilligungsbescheides anzugeben, weil sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist)

Bewilligungsbescheid

Nr.

(Bauaufsichtliche Vorprüfung

vom

evtl. Bauschein-Nr. Az.)

An

in

Betr.: Bauvorhaben in
(Ort)

(Straße, Nr.)

Betreuer/Beauftragter:

Anschrift:

Bezug: Ihr Antrag vom

I. Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird Ihnen hiermit nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages nebst den mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen zur Schaffung von Wohnraum/Wohnräumen/Wohnung(en)
— im angegebenen — öffentlich geförderten *) — Familienheim/in der angegebenen — öffentlich geförderten *)
— Eigentumswohnung
— im angegebenen — öffentlich geförderten *) — Mehrfamilienhaus — außerhalb des Wohnungsabschlusses —
durch Neubau — Ausbau — Erweiterung — hiermit
ein Baudarlehen für Raum/Räume
= qm $\times$ 300,— DM =

(in Worten: Deutsche Mark)

bewilligt.

Verbuchung

DM Betrag	Pos.Nr.:
.....	

II. 1. Der Bewilligung liegt Ihr Antrag nebst Anlagen zugrunde, der Ihnen in einer Ausfertigung mit Prüfungsvermerk hiermit zurückgegeben wird. Mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Darlehnsvertrag nach amtlich genehmigtem Muster abzuschließen, der die näheren Darlehnsbedingungen enthält.

2. Der geförderte Wohnraum/die geförderten Wohnräume/Wohnung(en) ist/sind (je) qm groß und liegt/liegen im Geschoß rechts—links—Mitte.

3. Der Wohnraum/die Wohnräume/Wohnung(en) ist/sind für die Dauer der Zweckbindung
(Lage)
von 8 Jahren für Studierende/Studentenehepaare

a) der

b) der

c) der

zweckbestimmt. Die Zweckbindung von 8 Jahren beginnt mit dem Tage der Bezugsfertigkeit der geförderten Räume.

Die Miete beträgt — bei voller Möblierung —*) DM/qm monatlich.

Sonstige im Mietpreis nicht enthaltene Nebenleistungen dürfen nur in der Höhe vereinbart und gefördert werden, die im Einvernehmen mit dem Studentenwerk/der Hochschulverwaltung *) festgelegt worden sind.

Die Bezugsfertigkeit und jedes Freiwerden des Raumes/der Räume sind dem örtlichen Studentenwerk/der Hochschulverwaltung *) unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Bauarbeiten sollen spätestens am beginnen; das Bauvorhaben ist spätestens bis zum fertigzustellen. Soweit in diesem Bewilligungsbescheid und dem abzuschließenden Darlehnsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bauvorhabens die „Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“ vom 8. 7. 1968 — MBl. NW. S. 1384 — sowie die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen“.

5. Besondere Bemerkungen und Auflagen:

.....

Im Auftrage:

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Es erhalten:

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages
 - a) der Bauberr
 - b) der Beauftragte/Betreuer
 - c) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
2. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. Statistik —.

Anlage 3

zu den Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumbeschaffung für Studierende
v. 8. 7. 1968 — III A 4 — 4.23.1 — 1680/68

....., den 19.....

(Studentenwerk/Hochschulverwaltung)

**Bescheinigung gemäß Nr. 8 Abs. 2
der Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumbeschaffung für Studierende *)**

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Raum/die Räume/Wohnung(en)

im Familienheim des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

in der Eigentumswohnung des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

in dem Mehrfamilienhaus des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

Lage:

Lage:

i. S. der Nr. 8 Abs. 2 der o. a. Bestimmungen für Studierende

geeignet ist/sind.

(Siegel)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1968 S. 1384.

*) dreifach

6022

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)

Schulbauprogramm (SBauPr.)

Gem. RdErl. d. Innenministers
— III B 2 — 6/241—3236/68 —
u. d. Finanzministers — I A 1 — 8355/68 —
v. 21. 6. 1968

Wir bitten, im Muster für den Vorbescheid (Anlage 4 zu Nr. 19 SBauPr.) des Gem. RdErl. v. 25. 11. 1967 (SMBL. NW. 6022) unter Bedingungen und Auflagen den Satz „Sofern mit dem Bau vor Eingang dieses Bescheides begonnen“ in „Sofern mit dem Bau vor Eingang des Bewilligungsbescheides (Nr. 20 Abs. 1 SBauPr.) begonnen“ abzuändern.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

— MBL. NW. 1968 S. 1390.

II.

Innenminister

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen des Landes zur Erstattung von Steuerausfällen der Gemeinden in den Steinkohlenbergbaugebieten infolge Betriebs- stillegungen im Steinkohlenbergbau

Regelung für das Rechnungsjahr 1968

RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1968 —
III B 2 — 7/91 — 4402/68

1 Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden in den Steinkohlenbergbaugebieten, die von Betriebsstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind, Beihilfen für den Ersatz der Ausfälle an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1968.
- 1.2 Antragsberechtigt sind die Gemeinden, in deren Gebiet Betriebe im Steinkohlenbergbau stillgelegt wurden, wenn der durch die Stilllegung bedingte Ausfall an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer 1 v. H. der Gesamteinnahmen der Gemeinde aus diesen Steuern im Jahre übersteigt und nicht durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer anderer Gewerbebetriebe oder nicht durch höhere Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird.

2 Berechnung der Beihilfe

- 2.1 Die Beihilfe wird auf die Hälfte des nicht durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer anderer Gewerbebetriebe oder nicht durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckten Steuerausfalls der Gemeinde begrenzt und so bemessen, daß sie zusammen mit den Einnahmen der Gemeinde aus Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer die Einnahmen je Einwohner aus diesen Steuern der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1967 nicht übersteigt.
- 2.2 Der Berechnung der Beihilfe wird der Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuer- und der Lohnsummensteuerzahlungen der stillgelegten Bergbaubetriebe aus den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstillegung und die Einnahmen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer der gleichen Betriebe im Rechnungsjahr 1968 zugrunde gelegt.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1 Anträge der Gemeinden sind in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege den Regierungspräsidenten (Dezernat 31) zuzuleiten.
- 3.2 Die Anträge müssen für jeden einzelnen stillgelegten Betrieb folgende Angaben enthalten:
- Kassenmäßige Ist-Einnahmen aus Gewerbesteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe in den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstillegung (für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils getrennt angeben).
 - Kassenmäßige Ist-Einnahmen aus Lohnsummensteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe in den drei letzten Rechnungsjahren vor der Betriebsstillegung (für die einzelnen Rechnungsjahre jeweils getrennt angeben).
 - Kassenmäßige Ist-Einnahmen aus Gewerbesteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe im 1. Halbjahr 1968 (1. 1. bis 30. 6. 1968).
 - Kassenmäßige Ist-Einnahmen aus Lohnsummensteuer der stillgelegten Bergbaubetriebe im 1. Halbjahr 1968 (1. 1. bis 30. 6. 1968).
 - Hebesätze der Gemeinde für Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1968.
- 3.3 Der Regierungspräsident prüft unter Einschaltung der Gemeindeprüfungsämter die Anträge der Gemeinden und legt sie bis zum 1. 9. 1968 dem Innenminister vor. **T.**
- 3.4 Der Innenminister berechnet die Höhe der Erstattungsbeträge für die Gemeinden und weist den Regierungspräsidenten die entsprechenden Mittel zur Auszahlung an die Gemeinden zu.
- 3.5 Die Beihilfe (Erstattungsbetrag) für das Rechnungsjahr 1968 wird vorläufig auf der Grundlage der von den Gemeinden gemeldeten Steuereinnahmen im 1. Halbjahr 1968 festgesetzt.
- 3.6 Die endgültige Festsetzung der Beihilfe für das Rechnungsjahr 1968 wird nach Vorliegen der Meldung über die kassenmäßigen Steuereinnahmen im Rechnungsjahr 1968 vorgenommen.

Eine Regelung für die Gewährung von Beihilfen zur Erstattung von Steuerausfällen der Gemeinden in den Steinkohlenbergbaugebieten infolge Betriebsstillegungen im Steinkohlenbergbau für das Rechnungsjahr 1969 ist nicht mehr vorgesehen.

Der RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1967 (MBL. NW. S. 873) ist gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBL. NW. 1968 S. 1390.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1968 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Jakobi, Heinrich 579 Brilon Vor Schwickers Keller 2	B Nr. 35/66	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

— MBL. NW. 1968 S. 1390.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden:

Gerichtsassessor J. Rimpel zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg,

Gerichtsassessor M. Eismann zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,

Gerichtsassessor Dr. G. Evers zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1968 S. 1391.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Der Polizeipräsident in Bochum

Polizeirat J. Schmidt zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeioberrat W. Lembergt zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident — Essen —

Polizeirat K. Bracht zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident in Wuppertal

Polizeirat A. Elze zum Polizeioberrat

Der Polizeidirektor — Neuß —

Polizeirat V. Manweiler zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident — Köln —

Polizeirat M. Schaberer zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident in Bonn

Kriminalrat W. Schulte zum Kriminaloberrat

Polizei-Institut Hilstrup

Polizeirat H. von Radzimirski zum Polizeioberrat

Der Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Polizeihauptkommissare F. Hausen und
G. Kratz
zu Polizeiräten.

— MBl. NW. 1968 S. 1391.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.